

**ENTWURF**

**Staatliches Bauamt Rosenheim  
S12-43120/Kr08\_006/17**

**EBE 8 Abschnitt 140 zwischen St 2089 und Anschluss St 2080 –alt-  
(Zwischen Seeschneider Kreuzung und Wiesham)  
Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße**

Anlage:

- Lageplan
- Kostenermittlung IB INFRA vom **26.02.2018**

## **Vereinbarung**

**zwischen**

der Landkreis Ebersberg,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Niedergesäß  
-Landkreis-

**und**

der Stadt Grafing, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Bauer  
-Stadt-

**über**

die Abstufung der derzeitigen Kreisstraße EBE 8 im Abschnitt 140, zwischen  
Seeschneider Kreuzung und Wiesham.

### **§1**

Durch den Bau der St 2080 Ortsumgehung Grafing hat sich die Verkehrsbedeutung  
des o.g. Abschnittes der Kreisstraße EBE 8 geändert. Dieser Abschnitt ist gemäß sei-  
ner neuen Funktion umzuwidmen, bzw. abzustufen.

## §2

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Kreisstraße EBE 8 im Abschnitt 140 zur Ortsstraße abgestuft wird.
- (2) Die Straßenbaulast richtet sich nach Art. 47 BayStrWG
- (3) Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum des vorherigen Baulastträgers an der an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, auf den neuen Baulastträger über (Art.11 Abs.4 BayStrWG)
- (4) Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltsmaßnahmen von dem bisherigen Baulastträger eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 BayStrWG)
- (5) Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem neuen Baulastträger die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße. Das sind insbesondere Baubestandspläne, Entwässerungspläne und Wasserrechtsbescheide, Sondernutzungs- und Gestattungsverträge und sonstige straßenzugehörige Vereinbarungen.

## §3

- (1) Die Umstufung wird nach ortsüblicher Bekanntgabe durch den Landkreis Ebersberg wirksam. Der Bekanntmachungsnachweis ist dem Staatlichen Bauamt Rosenheim zuzusenden.
- (2) Die Umstufung ist in der Stadt ortsüblich bekannt zu machen (Art. 6 Bay-StrWG) und der Bekanntmachungsnachweis dem Staatlichen Bauamt Rosenheim zuzusenden.

## §4

- (1) Der bisherige Straßenbaulastträger übergibt die Straße nach erfolgter gemeinsamer Begehung. Die Begehung fand am 27.07.2017 statt. Gemäß der aufgestellten Niederschrift mit anschließender Kostenermittlung, leistete der Landkreis eine Zahlung von 179.000,00 € an die Stadt für unterlassene Unterhaltsmaßnahmen.
- (2) Der Umbau EBE 8/St 2089 zu einer Kreisverkehrsanlage (Seeschneider Kreuzung) wurde 2021 abgeschlossen. Bezüglich dieser Kreuzungsmaßnahme entstehen keine Kreuzungskosten welche auf die Gemeinde fallen.
- (3) Im Verlauf der EBE 8 bei Abschnitt 140 Station 0,605, befindet sich der Bahnübergang bei Wiesham, der aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs zu ändern ist. Bezüglich dieser Maßnahme entstehen keine Kosten welche auf die Gemeinde fallen. Soweit die Stadt Grafing nach Baulastwechsel als zum

maßgeblichen Zeitpunkt zuständiger Straßenbaulastträger in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Landkreis Ebersberg die Stadt Grafing b.M. von allen Kosten frei.

## §5

- (1) Die Stadt beantragt für sich die erforderliche Grundbucheintragung.
- (2) Gemäß Art.9 Abs. 4 BayStrWG hat der Landkreis dafür einzustehen, dass der notwendige Grunderwerb durchgeführt ist. Nicht unwesentliche Teilflächen der Straße verlaufen noch auf privaten Grundstücken wie folgt:
- FINr. 971/2 Gmkg. Nettelkofen, ca. 90 m<sup>2</sup>
  - FINr. 964 Gmkg. Nettelkofen, ca. 300 m<sup>2</sup>
  - FINr. 1035 Gmkg. Nettelkofen, ca. 120 m<sup>2</sup>

Die Beteiligten haben sich darauf verständigt, dass rückständiger Grunderwerb von der Stadt Grafing b.M. durchgeführt wird, bzw die Entschädigung gemäß Art.13 BayStrWG von der Stadt geleistet wird. Dafür erstattet der Landkreis einen Kostenausgleich mit einem Festbetrag in Höhe von 10.000,-€.

## §6

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Die Vereinbarung wird mit gegenseitiger Unterzeichnung rechtskräftig.

Für den Landkreis

Für die Stadt

Ebersberg, .....

Grafing , .....

.....

.....

Niedergesäß, Landrat

Bauer, Erster Bürgermeister

Der ULV-ausschuss hat dieser Vereinbarung am \_\_\_\_\_ zugestimmt.

Der Bau- Werk und Umweltausschuss hat dieser Vereinbarung am \_\_\_\_\_ zugestimmt.